

II.

Zur Realschulfrage.

Es ist nicht meine Absicht, den alten unergiebigem Streit zwischen Humanismus und Realismus hier zu erneuern. Dieser Streit ist zu Zeiten mit grosser Erbitterung geführt worden, weil man den Gegner für unberechtigt hielt und ihn vernichten zu müssen meinte. Die masslosen Vertheidiger des Humanismus sahen die Realschule ja als die Stätte des krassesten zur Barbarei führenden Materialismus an, die masslosen Vertheidiger des Realismus aber das Gymnasium als ein veraltetes Institut. Man ist schon seit einiger Zeit zu einer ruhigeren Betrachtung der Dinge gekommen und die Ansicht hat, wenigstens in Preussen, allgemeine Geltung sich verschafft, dass Gymnasium und Realschule beide in gleicher Weise ein Recht zur Existenz haben, dass beide neben einander stehen und bestehen müssen, ohne sich gegenseitig zu befehden, ohne mit Neid, Missgunst oder Missachtung auf einander zu blicken. Auch die höchste Unterrichtsbehörde des Staates hat dies anerkannt.

Das Recht der Existenz wird also der Realschule von keiner Seite her mehr streitig gemacht. Streitig sind aber noch manche Punkte, die je nach ihrer Erledigung dennoch die Existenz der Realschule gefährden, wenigstens die Leistungsfähigkeit derselben beeinträchtigen können. Zu diesen Punkten gehört namentlich die Frage der für die Realschulen in Anspruch zu nehmenden Berechtigungen. Diese Frage ist Gegenstand vielfacher Erörterung geworden, sie hat besonders in jüngster Zeit Besprechungen, Bitten und Beschwerden veranlasst, bekanntlich auch Petitionen an den Landtag hervorgerufen, deren Wirkungen in diesem Augenblick sich noch nicht vollständig übersehen lassen.

Es gehen die Wünsche in Betreff der den Realschulen zu bewilligenden Berechtigungen aber oft weit auseinander. Und da die höchsten Behörden in Preussen ihr letztes Wort noch nicht gesprochen haben, die Angelegenheit also noch nicht zu einem unabänderlichen Abschluss gebracht worden ist, so halte ich es für im Interesse der Sache, wenn dieselbe von verschiedenen Seiten beleuchtet wird.

Die Realschulen sind aus der Einsicht hervorgegangen, dass die Gymnasien im Laufe der Zeit immer bestimmter den Charakter von Vorschulen für die Universität angenommen haben. Als Vorschulen für die Universität sind sie zwar darum immer noch allgemeine Bildungsanstalten geblieben und nicht selbst schon Fachschulen geworden; aber sie sind doch, und zwar von unten nach oben hin in steigendem Verhältniss, so organisirt, dass sowohl bei der Wahl als bei der Behandlungsweise der Unterrichtsstoffe die Rücksicht auf das nachfolgende Universitätsstudium überall in dem Vordergrund steht und maassgebend ist. Je klarer die Einsicht hiervon wurde, um so bestimmter musste auch das Bedürfniss hervortreten nach anderen allgemeinen höheren Bildungsanstalten für alle diejenigen, die, ohne ein späteres Fachstudium auf der Universität in Aussicht zu nehmen, doch einen höheren Grad allgemeiner Bildung sich erwerben wollen, als die gewöhnliche Bürgerschule zu geben vermag. Dahin gehören aber alle Mitglieder der gebildeten Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme der vier akademischen Kategorien des geistlichen, richterlichen, ärztlichen und gelehrten Standes. Es gehört dahin der Landmann, der Seemann, der Forstmann, der Bergmann, der Kaufmann, der Fabrikbesitzer, der Mechaniker, der Chemiker, der Apotheker, der Architekt, der Bildhauer, der Maler, der Musiker, der Officier. Eben dahin gehört auch die Beamtenwelt, nicht bloss der Subalternbeamte bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sondern auch der höhere Staatsbeamte jeder Art, sofern die zur Ausübung seines Amtes erforderliche wissenschaftliche Fachbildung nicht einzig und allein auf der Universität gewonnen werden kann, so also besonders der höhere Staatsbeamte in dem Baufache, dem Forstfache, dem Bergfache, dem Steuerfache, in der Finanz-, Polizei-Verwaltung u. dgl. Alle diese Kategorien zusammengenommen bilden dem Gymnasialpublicum gegenüber ein gemeinsames Ganzes und haben ein gemeinsames Interesse, nemlich dies, an Stelle des Gymnasiums eine höhere Lehranstalt zu besitzen, welche in ihrer Organisation nicht durch die oben bezeichnete für das Gymnasium maassgebende Rücksicht bedingt ist, auf welcher vielmehr Wahl und Behandlungsart der Unterrichtsstoffe eine reichere Ausbeute für die spätere Lebenshätigkeit der bezeichneten Kreise gewährt, in welcher der Blick vorzugsweise nicht dem Alterthum, sondern der neuern Zeit zugewendet ist, in welcher, um es kurz zu bezeichnen, die neuen Sprachen und die exacten Wissenschaften eine grössere Berücksichtigung erhalten, als auf dem Gymnasium. Diese höhere Lehranstalt ist die Realschule.

Ist diese Realschule nun die für die genannten Kreise geeignete Bildungsanstalt, ist sie für unsere Zeit ein unabweisliches Bedürfniss geworden, so wird es auch erforderlich, sie in den Organismus des Unterrichtswesens einzuordnen und ihr von Staats wegen bestimmte Rechte einzuräumen und zwar einmal solche Rechte, die wegen der allgemeinen auf Realschulen zu gewinnenden Bildung gewährt werden, dann aber besonders solche, die ihren Grund in der eigenthümlichen Natur der Realschule haben, die also wegen der specifischen Realschulbildung erteilt werden.

Von der ersten Art ist zunächst die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst. Diese Berechtigung ist gegenwärtig an die Reife für die Prima der Realschulen geknüpft. In Betreff der Gymnasien scheint eine verschiedene Praxis beobachtet zu werden. Hierorts begnügt man sich dem Vernehmen nach damit,

dass der Schüler in einer der drei oberen Klassen eines Gymnasiums gesessen hat, d. h. also, wenn er so eben die Quarta verlassen, wird ihm die erwähnte Berechtigung zuerkannt. In Berlin, wo die Secunda der Gymnasien meist in Ober- und Unter-Secunda getheilt ist, wird die Reife für Unter-Secunda verlangt. Es leuchtet ein, wie sehr die Realschule dem Gymnasium gegenüber im Nachtheile steht. Ganz abgesehen von dem verschiedenen Bildungsgrade, der hier und dort zur Erlangung des fraglichen Privilegiums verlangt wird, bedarf der Realschüler eines viel grösseren Zeitaufwandes, als der Gymnasiast. Um die Reife für Prima zu erlangen, braucht der Realschüler bei normalem Gange, von seinem Eintritte in Sexta an gerechnet, eine Schulzeit von sechs Jahren. Der Gymnasiast kommt unter gleichen Voraussetzungen aber nach Unter-Secunda schon in fünf Jahren und nach Tertia schon in drei Jahren. Der Realschüler erlangt also das Privilegium des einjährigen Militärdienstes — seinen Eintritt in Sexta mit dem zehnten Lebensjahre angenommen — in einem Alter von 16 Jahren, dagegen der Gymnasiast schon von 15 Jahren, ja hierorts muss er es gar schon mit 13 Jahren erlangen können. — Es heisst nun allgemein, dass in nächster Zeit neue Bestimmungen in Betreff der Erlangung des Militäprivilegiums erfolgen werden.*) Die Anforderungen sollen darin gesteigert werden. Für die Realschulen soll hinfort nicht mehr die Reife für Prima genügen, sondern ein mindestens halbjähriger Aufenthalt in Prima. Wenn eine solche Absicht wirklich vorliegt, so bleiben zwei Wünsche. Erstens möge man sich nicht damit begnügen, dass der Schüler sein halbes Jahr in Prima „absitze“, sondern nur dann möge der halbjährige Aufenthalt in Prima für die Erlangung der gedachten Berechtigung ausreichen, wenn der Schüler das Zeugniß über regelmässigen Schulbesuch und regelmässigen Fleiss während des Aufenthaltes in Prima beizubringen im Stande ist. Wird ein solches Schulzeugniß als wesentliche Bedingung nicht verlangt, so ist zu befürchten, dass die meisten Primaner, die nur ihr halbes Jahr „absitzen“ wollen, ein unerfreulicher Ballast für die Klasse werden und demoralisirend wirken. — Zweitens würde aber zu wünschen sein, dass durch die in Aussicht stehenden neuen Bestimmungen auch die oben erwähnte Ungleichheit in den Anforderungen an Gymnasium und Realschule ausgeglichen werde. Wird bei der Realschule ein halbjähriger Aufenthalt in Prima verlangt, so würde es nicht genügen, bei den Gymnasien einen halbjährigen Aufenthalt in Secunda zu verlangen, sondern in Ober-Secunda. An den Gymnasien, die nur eine (räumlich ungetrennte) Secunda haben, pflegen wegen des vorgeschriebenen zweijährigen Cursus doch zwei einander übergeordnete Abtheilungen zu bestehen. Jedenfalls wird man nur dann sagen können, dass der Realschule gegenüber Ungunst nicht gezeigt wird, wenn bei ihr nur derselbe Zeitaufwand verlangt wird wie bei dem Gymnasium, um das erwähnte Privilegium zu erhalten.

Wegen der allgemeinen auf der Realschule zu erlangenden Bildung würden sä m m t l i c h e Privilegien in Betreff der niederen Beamten careeren festzuhalten sein.

*) Einer Zeitungsnachricht zufolge wären diese Bestimmungen so eben erschienen. Mir ist es zur Stunde noch unmöglich gewesen, in ihren Besitz zu gelangen.

Wegen der besonderen Realschulbildung möchte aber zunächst auf ein Privilegium aufmerksam zu machen sein, welches auffallenderweise gegenwärtig dem Gymnasium und nicht der Realschule gewährt ist. Das ist nemlich der Erlass des Fähnrichexamens für diejenigen, die sich zu Officieren ausbilden wollen. Die Kadettenschulen sind in neuerer Zeit fast ganz nach dem Muster der Realschulen construiert; die dort auf der obersten Stufe erlangte Bildung führt direct zum Officierspatent, und auf der Realschule wird das Abiturientenexamen nicht einmal dem Fähnrichsexamen gleichgestellt! Wie die Realschule sich jetzt ausgebildet hat, so wäre es gerechtfertigt, wenn ein gut bestandenenes Abiturientenexamen derselben nicht nur von dem Fähnrichsexamen befreite, sondern selbst von dem wissenschaftlichen Theile der wirklichen Officiersprüfung, so dass nur der rein militairische Theil für letztere bliebe.

Wegen der besonderen Realschulbildung erscheint es ferner folgerecht, dass durch das Abiturientenexamen der Eintritt in sämmtliche technische Hochschulen (Akademien) eröffnet werde, mögen dieselben nun noch integrirende Theile der Universität sein, oder sich schon vollständig abgelöst und sich selbständig organisirt haben.

Die Universität selbst ist zwar kein blosses Aggregat von Fachschulen, sondern ein einiges wissenschaftliches Institut. Aber sie ist in Facultäten gegliedert, von denen die drei ersten wirkliche Fachschulen (für den geistlichen, richterlichen und ärztlichen Stand) vertreten, während die vierte so mannichfaltige Elemente umfasst, dass die verschiedensten Berufsarten ihre höhere wissenschaftliche Ausbildung in derselben gewinnen können.

Früherhin konnte eine gründliche Bildung überhaupt nur auf dem Gymnasium und der Universität gewonnen werden. Wer ausser dem geistlichen, richterlichen und ärztlichen Stande einer über das Gymnasium hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung bedurfte, konnte sie nur in der philosophischen Facultät erwerben. Je mehr das Gebiet der Wissenschaft aber durch die wissenschaftliche Forschung selbst sich erweiterte, je vielgestaltiger das Staatsleben sich entwickelte, je unabweislicher ein gründliches Wissen in Specialitäten wurde, um so nothwendiger wurde die Theilung der Arbeit und diese führte dazu, neben der philosophischen Facultät und unabhängig von der Universität besondere höhere Fachschulen zu errichten, auf denen nun einzelne wissenschaftliche Gebiete, die ihre Vertretung früher nur in der philosophischen Facultät hatten, den Mittelpunkt bilden. So erklärt sich das Entstehen von Bau-, Forst-, Berg-, polytechnischen Akademien, die ihr Dasein der neueren Zeit verdanken.

Der Ausscheidungsprozess der philosophischen Facultät ist aber bei weitem noch nicht vollendet*), sondern selbst da, wo man derartige Fachhochschulen errichtet hat, pflegen in der philosophischen Facultät noch alle die wissenschaftlichen Disciplinen ihre Vertretung zu finden, die den Mittelpunkt jener Fachschulen bilden.

Die nothwendige Vorbildung für das Studium dieser Disciplinen fasst das Gymnasium aber nicht ins Auge. Das Gymnasium berücksichtigt wesentlich nur die drei oberen Facultäten und aus der vierten nur das Studium der Philologie (sowohl der alt-

*) Auf der Universität zu Tübingen hat sich von der philosophischen Facultät eine staatswirthschaftliche Facultät abgelöst, in welcher Vorträge über Encyclopädie der Staatswissenschaften, Polizeiwissenschaft, Technologie, Maschinenlehre, Theorie der Besteuerung und dergleichen gehalten werden.

classischen, wie der orientalischen und der modernen) und der Geschichte. Alle anderen wissenschaftlichen Disciplinen aber, die sonst auf der Universität ihre jetzt eigentlich nur noch zufällige Vertretung finden, bedürfen der specifischen Gymnasialbildung zur Vorstufe nicht, vielmehr ist für sie diejenige Vorbildung die geeignete, welche durch die Realschule gegeben wird.

Wenn also das Gymnasium die naturgemässe und unmittelbare Vorschule für die Universität (d. h. für die drei oberen Facultäten und die vorher genannten Zweige der philosophischen Facultät) ist, so ist die Realschule die naturgemässe und unmittelbare Vorschule für die Akademie, wie ich hier kurzweg den Inbegriff der technischen Hochschulen so wie der ihnen entsprechenden Zweige der philosophischen Facultät nennen will. Ist nun der Eintritt in die Universität nur möglich auf Grund des Abiturientenexamens auf dem Gymnasium, so erscheint es als eine einfache Consequenz, wenn der Eintritt in die Akademie nur durch das Abiturientenexamen auf der Realschule möglich wird. Die allgemeine Bildung, die auf der Realschule gewonnen wird, befähigt wohl zum Studium auf der Universität, wie andererseits die allgemeine Bildung, die das Gymnasium giebt, zum Studium auf der Akademie befähigt. Es fehlt aber in beiden Fällen die specifische Vorbildung für die entsprechende Hochschule. -

Die der Realschule zu bewilligenden Berechtigungen würden sich nunmehr leicht formuliren lassen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste wird der Realschule auf einer Bildungsstufe gewährt, die derjenigen entspricht, auf welcher das Gymnasium sie erhält.
2. Das Reifezeugniss berechtigt zum Eintritt in sämtliche Subaltern-Beamten-carrieren.

Das Reifezeugniss der Realschule berechtigt ebenso wie das Reifezeugniss des Gymnasiums

3. zum Erlass des Fähnrichsexamens;
4. zum Erlass des wissenschaftlichen Theils des Officiersexamens.

Das Reifezeugniss der Realschule allein, nicht das des Gymnasiums, berechtigt

5. zum Eintritt in sämtliche technische Hochschulen und somit zum Eintritt in alle die höhern Beamten-carrieren, welche einer specifischen auf einer solchen Hochschule zu erwerbenden Vorbildung bedürfen.

Das Reifezeugniss der Realschule berechtigt endlich

6. zum Eintritt in die philosophische Facultät der Universität für das mit den rechtlichen Folgen verbundene Studium aller Disciplinen dieser Facultät, mit alleinigem Ausschluss der Philologie (Philosophie, Geschichte).*)

*) Einzelnen ausserpreussischen Realschulen, wie z. B. Eisenach, Gotha, ist schon seit einigen Jahren das Privilegium gewährt, dass ihre Abiturienten auf der Universität Mathematik und Naturwissenschaft studiren können.